

# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Telegrafie e.V.

## Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Telegrafie e.V. verfolgt das Ziel, der Morsetelegrafie im Amateurfunk einen angemessenen Platz zu sichern. Sie betrachtet die Kenntnis der Morsezeichen als Voraussetzung für den Tastfunkbetrieb.

## §1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Telegrafie e.V.“, abgekürzt AGCW oder AGCW-DL, und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.

## §2: Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Hierzu pflegt und fördert die AGCW innerhalb des Amateurfunkdienstes den Funkbetrieb in der Sendart Telegrafie. Die AGCW bekennt sich ausdrücklich zu den Empfehlungen der International Amateur Radio Union (IARU) und der angeschlossenen Verbände.

## §3: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §4: Arten, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die AGCW besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern: Beginn nach der Annahme des Mitgliedschaftsantrages durch den Vorstand.
  - b) Ehrenmitgliedern: Beginn nach der Ernennung durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied und Annahme der Ernennung durch das Mitglied.
  - c) assoziierten Mitgliedern: Beginn nach der Annahme des Mitgliedsantrags durch den Vorstand. Assoziierte Mitglieder sind Funkamateure und Amateurfunkhörer, die nicht die Mitgliedschaftsrechte des Vereins erhalten, jedoch ihre Unterstützung für die Ziele des Vereins zum Ausdruck bringen wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf Zusendung der Informationsschriften des Vereins.
  - d) Familienmitgliedern: Beginn nach Annahme des Mitgliedschaftsantrags durch den Vorstand. Familienmitglieder leben im Haushalt eines ordentlichen Mitgliedes und haben keinen Anspruch auf Zusendung der Informationsschriften des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
  - c) durch Streichung bei Beitragsrückstand.
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (3)
  - a) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
  - b) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Rückstand kommt und diesen auch nicht ausgleicht, nachdem ihm vom Vorstand unter Hinweis auf die Streichung eine Nachfrist zur Zahlung von einem Monat gesetzt wird.

## §5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§6: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Sekretär. Die Vorsitzenden sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, aus dem Vorstand aus, wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied. Für die Zeit bis zu einer Ersatzwahl können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluß ein Vereinsmitglied zum Vorstandsmitglied für das zu besetzende Ressort bestellen.

#### **§7: Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - b) Wahl des Vorstands
  - c) Festsetzung der Beitragsordnung
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge werden den Mitgliedern vor Beginn der Versammlung in den Rundsprüchen der AGCW bekanntgegeben und können darüber hinaus beim Vorstand angefordert werden.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§8: Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit sowie die Höhe einer Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§9: Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Der Verein wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen aufgelöst. Die Mitgliederversammlung bestellt Liquidatoren. Bei der Auflösung anfallende Überschüsse werden karitativen Zwecken zugeführt.